

## Erläuterung zur geplanten Satzungsänderung in der JHV der SGH Unna Massen am 16.03.2024

Die am 02.06.2023 von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung wird von allen wichtigen Gremien und Organen anerkannt und hat Gültigkeit.

Um dieses Ziel von vornherein zu erreichen, wurde sie aus einer Reihe von standardmäßigen Formulierungen zusammengestellt.

Lediglich an zwei Stellen gibt es Änderungsbedarf:

### 1. §2 Zweck des Vereins

Hier heißt es standardmäßig in *Absatz 1*:

Der Verein betreibt Handballsport. Andere Sportarten können jederzeit aufgenommen werden. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, **der Kultur**, der Erziehung und Bildung **und des öffentlichen Gesundheitswesens**.

Das Finanzamt hat an dieser Stelle angemerkt, dass unser Verein die beiden fettgedruckten Passagen in seiner konkreten Tätigkeit nicht erfüllt, weshalb sie gestrichen werden sollten, damit die Gemeinnützigkeit der SGH Unna Massen e.V. auch in Zukunft vom Finanzamt anerkannt wird.

Die Mitgliederversammlung möge daher beschließen, dass der Absatz geändert wird in:

Der Verein betreibt Handballsport. Andere Sportarten können jederzeit aufgenommen werden. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, ~~der Kultur~~, sowie der Erziehung und Bildung. ~~und des öffentlichen Gesundheitswesens~~.

### 2. §18 Der erweiterte Vorstand

In *Absatz 1* heißt es hier:

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
- dem 2. Kassierer
- dem 2. Geschäftsführer
- dem 1. Jugendwart
- dem 2. Jugendwart

Dieser Aufbau ist bei der SGH mittlerweile gängige und gut funktionierende Praxis.

In den *Absätzen 4 und 5* findet sich jedoch:

4) Die Bestellung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Der 2. Kassierer, der 2. Jugendwart **und der 2. Sportwart** werden in Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt. Der 2. Geschäftsführer, der Jugendwart **und der 1. Sportwart** in Jahren mit ungeraden Jahreszahlen.

Die Amtszeiten betragen jeweils 2 Jahre.

5) Die Position des sportlichen Leiters wird durch den geschäftsführenden Vorstand bestimmt.

Erster und zweiter Sportwart sind Positionen, die aktuell bei der SGH keine Verwendung finden und auch kein Anforderungsprofil aufweisen. Mögliche Aufgaben werden vollumfänglich vom sportlichen Leiter erfüllt.

Daher möge die Mitgliederversammlung die folgende Änderung beschließen:

- 4) Die Bestellung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Der 2. Kassierer und der 2. Jugendwart ~~und der 2. Sportwart~~ werden in Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt. Der 2. Geschäftsführer und der Jugendwart ~~und der 1. Sportwart~~ in Jahren mit ungeraden Jahreszahlen. Die Amtszeiten betragen jeweils 2 Jahre.
- 5) Die Position des sportlichen Leiters wird durch den geschäftsführenden Vorstand bestimmt.

Unna, den 13.02.2024

Im Namen des Vorstands

  
Sascha Rau